

09.05.00

Unterrichtung

**durch das
Europäische Parlament**

**EntschlieÙung des Europäischen Parlaments mit seinen
Vorschlägen für die Regierungskonferenz**

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 110590 - vom 5. Mai 2000. Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung in der
Sitzung am 13. April 2000 angenommen.

EntschlieÙung des Bundesrates: Drs. 61/00 (Beschluss)

Entschließung des Europäischen Parlaments mit seinen Vorschlägen für die Regierungskonferenz (14094/1999 – C5-0341/1999 – 1999/0825(CNS))

Das Europäische Parlament,

- vom Rat gemäß Artikel 48 Absatz 2. des Vertrags über die Europäische Union zur Einberufung einer Regierungskonferenz konsultiert, auf der die vorzunehmenden Änderungen der Verträge, auf denen die Europäische Union beruht, geprüft werden sollen (C5-0341/1999),
- in Kenntnis der Stellungnahme der Kommission "Institutionelle Reform für eine erfolgreiche Erweiterung" vom 26. Januar 2000 (KOM(2000) 34 – C5-0072/2000),
- in Kenntnis der Schlußfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates von Helsinki (10. Dezember 1999),
- in Kenntnis der Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 17. Februar 2000 zur "Regierungskonferenz 2000",
- in Kenntnis der Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 1. März 2000 zur "Regierungskonferenz 2000 – Die Rolle des Wirtschafts- und Sozialausschusses" (CES237-2000),
- unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 18. November 1999 zur Vorbereitung der Reform der Verträge und der nächsten Regierungskonferenz⁴⁵ und vom 3. Februar 2000 zur Einberufung der Regierungskonferenz⁴⁶, insbesondere deren Ziffer 5,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. März 2000 zur Charta der Grundrechte der Europäischen Union⁴⁷,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für konstitutionelle Fragen sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik, des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Haushaltskontrolle, des Ausschusses für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten, des Ausschusses für Wirtschaft und Währung, des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt, des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik, des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, des Ausschusses für Fischerei, des Ausschusses für Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr, des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport und des Ausschusses für die Rechte der Frau und Chancengleichheit (A5-0086/2000),

⁴⁵ Angenommene Texte Punkt 4.

⁴⁶ Angenommene Texte Punkt 11.

⁴⁷ Angenommene Texte Punkt 4.

I. Für eine demokratischere und effizientere Union: Zusammensetzung und Funktionsweise der Organe und Institutionen der Union sowie Beschlußfassungsverfahren

1. bekräftigt, daß die Zusammensetzung, die Funktionsweise und das Gleichgewicht zwischen den Organen der Union, dem Parlament, dem Rat und der Kommission, deren doppelte Legitimation als Union der Völker und als Union der Staaten widerspiegeln und insgesamt ein Gleichgewicht zwischen kleinen und großen Staaten und Völkern erreicht werden muß und daher der verfassungsmäßige Grundsatz, daß die Union der Völker durch das Parlament und die Union der Staaten durch den Rat vertreten wird, zu berücksichtigen ist;
2. weist darauf hin, daß die Vorkehrungen, die in bezug auf die Zusammensetzung der Organe getroffen werden müssen, die Dauer des Erweiterungsprozesses berücksichtigen und daher Übergangsregeln für eine Anpassung beinhalten müssen;
3. hält die Durchführung einer grundlegenden Debatte über die Perspektiven des europäischen Einigungsprozesses und die Grenzen der zukünftigen Union für dringend erforderlich;
4. betont die Notwendigkeit, die Regierungskonferenz im Jahr 2000 abzuschließen, um den äußerst wichtigen und historischen Erweiterungsprozeß nicht zu verzögern;

Europäisches Parlament

5. bekräftigt, daß für die Mitglieder des Parlaments eine Höchstzahl von 700 beibehalten wird, und schlägt in bezug auf seine Zusammensetzung folgende Grundsätze vor:
 - 5.1. Da voraussichtlich etwa in den Jahren 2004-2006 eine erste Gruppe neuer Mitgliedstaaten der Europäischen Union beitreten wird, sollte es in der Wahlperiode 2004-2009 auf der Grundlage einer ersten vorläufigen Anpassung der Anzahl der Sitze pro Mitgliedstaat zusammengesetzt sein, so daß die Zahl der Mitglieder des Parlaments unter 700 bleibt;
 - 5.2. vor den Wahlen im Jahre 2009 wird die Zahl der in jedem Mitgliedstaat zu wählenden Abgeordneten unabhängig von der Geschwindigkeit der Beitritte auf der Grundlage der Bevölkerung der Union nach dem Beitritt aller Beitrittskandidaten, mit denen verhandelt wird, berechnet, wobei eine Obergrenze von 700 Sitzen gilt; die Anzahl wird in Abhängigkeit von der Bevölkerung nach einem proportionalen Verteilungsschlüssel festgesetzt, der durch die Zuweisung einer Mindestzahl von vier Sitzen pro Staat korrigiert wird;⁴⁸
6. schlägt vor, im Vertrag die Möglichkeit vorzusehen, daß eine bestimmte Zahl von Mitgliedern in einem einheitlichen europäischen Wahlkreis gewählt werden können, wobei jeder Wähler zwei Stimmen abgeben kann: eine für die nationalen Listen und eine für die europäischen Listen; auf den europäischen Listen muß mindestens je ein Bürger eines jeden Mitgliedstaats stehen;

⁴⁸ Die derzeitige Mindestzahl von sechs Mitgliedern pro Staat wird um ein Drittel reduziert, weil sich die Bevölkerung der Union um ein Drittel erhöht.

7. fordert, Artikel 190 Absatz 5 des EG-Vertrags wie folgt zu ändern: "Das Europäische Parlament legt die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Wahrnehmung der Aufgaben seiner Mitglieder fest";
8. schlägt folgende Bestimmungen für die politischen Parteien vor:
 - 8.1. Artikel 191 des EG-Vertrags ist wie folgt neu zu fassen: "Politische Parteien auf europäischer Ebene tragen dazu bei, ein europäisches Bewußtsein herauszubilden und den politischen Willen der Bürger der Union zum Ausdruck zu bringen"; auf Vorschlag der Kommission erlassen das Europäische Parlament und der Rat innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrags nach dem Verfahren gemäß Artikel 251 die Bedingungen für die Anerkennung, das Statut und die Finanzierungsmodalitäten (einschließlich der Gemeinschaftsfinanzierung) der europäischen politischen Parteien;
 - 8.2. europäische politische Parteien, die die demokratischen Prinzipien und die Grundrechte nicht achten, können auf Antrag der Kommission nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments und des Rates Gegenstand eines Verfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof zur Aussetzung ihrer Finanzierung durch die Europäische Union sein; die Verfahren für eine Aussetzung gemäß diesem Artikel werden innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrags auf Vorschlag der Kommission durch einen nach dem Verfahren gemäß Artikel 251 gefaßten Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegt;
9. schlägt vor, an Artikel 289 des EG-Vertrags den folgenden Satz anzufügen: "Das Europäische Parlament entscheidet mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder über seinen Sitz und den Ort, an dem alle seine Sitzungen stattfinden";

Rat

10. schlägt in bezug auf die Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit folgendes vor:
 - 10.1. Beschlüsse des Rates, die eine qualifizierte Mehrheit erfordern, gelten als angenommen, wenn sie die Zustimmung der einfachen Mehrheit der Mitgliedstaaten erhalten haben, die die Mehrheit der Gesamtbevölkerung der Mitgliedstaaten der Union vertreten;
 - 10.2. die Regierungskonferenz soll den demokratischen Grundsatz der Öffentlichkeit der Tätigkeiten des Rates als Gesetzgeber oder als Haushaltsbehörde festlegen; von den Sitzungen des Rates wird ein Wortprotokoll veröffentlicht; der Rat berichtet dem Parlament über seine Beratungen;
11. um seine eigene Leistung und Disziplin zu verbessern, beschließt der Europäische Rat eine Geschäftsordnung, veröffentlicht sie und befolgt deren Bestimmungen;

Kommission

12. schlägt in bezug auf die Zusammensetzung der Kommission folgendes vor:
 - 12.1. Die Kommission muß von arbeitsfähiger Größe sein. Sie sollte folgendermaßen zusammengesetzt sein:
 - entweder aus einer festen Anzahl von 20 Kommissionsmitgliedern und dem Präsidenten, sofern ein Rotationssystem angewandt wird, das im Laufe der Zeit Vertretern aller Mitgliedstaaten die gleiche Gelegenheit zur Teilnahme bietet;
 - oder aus einem Kommissionsmitglied je Mitgliedstaat, sofern die Rolle des Präsidenten gestärkt und eine innere Hierarchie gebildet wird, die die Kommission befähigt, effizient zu arbeiten;
 - 12.2. das Parlament wählt den Präsidenten der Kommission unter den vom Rat vorgeschlagenen Kandidaten;
 - 12.3. der Präsident der Kommission benennt im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten die Mitglieder des Kollegiums; er sorgt dafür, daß die Kommission mindestens jede zweite Amtszeit einen Vertreter jeden Mitgliedstaats umfaßt;⁴⁹
 - 12.4. die Kommission wird vom Parlament eingesetzt;
 - 12.5. das Parlament bewertet die Befähigung der Kandidaten für das Amt eines Kommissionsmitglieds durch Anhörungen;
 - 12.6. bei schweren Verfehlungen in der Ausübung seines Amtes ist jedes Mitglied der Kommission gehalten, seinen Rücktritt einzureichen, wenn der Präsident der Kommission es dazu auffordert;
 - 12.7. gemäß Artikel 216 des EG-Vertrags kann auch auf Antrag des Europäischen Parlaments jedes Mitglied der Kommission durch den Gerichtshof seines Amtes enthoben werden;
13. hält es für notwendig, insbesondere durch die Stärkung der politischen Rolle des Kommissionspräsidenten, die vollständige Unabhängigkeit der Kommission sowie ihre Rolle als Hüterin der Verträge und ihre Kollegialität zu gewährleisten; schlägt in bezug auf die Funktionsweise und die Zuständigkeiten der Kommission folgendes vor:
 - 13.1. Der Präsident der Kommission kann nach Anhörung des Kollegiums die Vertrauensfrage vor dem Parlament stellen; wird der Kommission von der Mehrheit der Mitglieder des Parlaments das Vertrauen verweigert, tritt sie zurück;
 - 13.2. die Kommission übt exekutive Funktionen und Befugnisse als Verordnungsgeber unter der Kontrolle des Gesetzgebers nach den Modalitäten aus, die vom Rat und vom Parlament nach dem Verfahren gemäß Artikel 251 des EG-Vertrags festgelegt werden;

⁴⁹

Jedes Land könnte in fünf von sieben Kollegien ein Kommissionsmitglied vorschlagen.

- 13.3. die Kommission verfügt unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 192 des EG-Vertrags sowie von Titel V (Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik) und VI (Bestimmungen über die polizeiliche und justitielle Zusammenarbeit in Strafsachen) sowie Artikel 48 des EU-Vertrags über das Recht auf gesetzgeberische Initiative;

Gerichtshof und Gericht erster Instanz

14. schlägt vor, daß sich der Gerichtshof aus einer ungeraden Zahl von Richtern zusammensetzt, die der Zahl der Mitgliedstaaten entspricht oder größer ist; die Zahl der Generalanwälte wird entsprechend erhöht;
15. schlägt vor, daß Mitglieder des Gerichtshofs und des Gerichts Erster Instanz für eine Amtszeit von 9 Jahren ernannt werden sollten, die nicht verlängert werden kann;
16. ist der Auffassung, daß Beschlüsse über die Arten von Rechtsmitteln sowie die Änderung der Satzung des Gerichtshofs vom Rat mit qualifizierter Mehrheit nach Zustimmung des Parlaments gefaßt werden müssen; die Verfahrensordnungen werden gegebenenfalls von dem Gericht, für das sie gelten, angenommen und geändert;
17. schlägt vor, die Bestimmung des Artikels 225 des EG-Vertrags zu streichen, die es dem Gericht erster Instanz untersagt, Vorabentscheidungen zu treffen, und zwar um die Probleme zu lösen, die in Zukunft im Zusammenhang mit bestimmten Arten von Klagen entstehen könnten, unter der Bedingung, daß im Interesse des Gesetzes die Möglichkeit von Rechtsmitteln beim Gerichtshof gegen die Entscheidungen des Gerichts vorgesehen wird;
18. schlägt vor, die Zuständigkeiten des Gerichtshofs auf alle Angelegenheiten auszuweiten, die von Titel IV des EG-Vertrags (Visa, Asyl, Einwanderung und andere Politiken betreffend den freien Personenverkehr) und Titel VI des EU-Vertrags (Bestimmungen über die polizeiliche und justitielle Zusammenarbeit in Strafsachen) abgedeckt werden, wobei die dort festgelegten Beschränkungen und Vorbehalte aufgehoben werden;
19. schlägt vor, das Parlament in die nach Artikel 68 Absatz 3 des EG-Vertrags zur Vorlage einer Frage an den Gerichtshof berechtigten Organe aufzunehmen;
20. fordert, daß das normale System der Verweisung an den Europäischen Gerichtshof zwecks Vorabentscheidung auch für die Fragen gilt, die unter Titel IV des EG-Vertrags fallen;
21. hält es für erforderlich, die Verfahren durch den Einsatz moderner Kommunikationsmittel zu modernisieren und zu vereinfachen;
22. schlägt vor, die Artikel 230 und 232 des EG-Vertrags zu ändern, um dem Parlament das Recht einzuräumen, vor dem Gerichtshof wegen Unzuständigkeit, Verletzung wesentlicher Formvorschriften, Verletzung dieses Vertrags oder einer bei seiner Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm oder wegen Ermessensmißbrauchs oder aber wegen Untätigkeit Klage zu erheben;
23. schlägt vor, daß der Gerichtshof unter der Voraussetzung des Artikels 300 Absatz 6 des EG-Vertrags befugt sein soll, über ein Ersuchen des Parlaments zu befinden, wenn dieses

gemäß dem Verfahren von Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 2 zum Abschluß eines geplanten Abkommens konsultiert wurde;

Europäischer Staatsanwalt

24. schlägt vor, einen Europäischen Staatsanwalt als unabhängiges Organ einzusetzen, der mit dem Schutz der Interessen der Union vor Betrügereien auf dem gesamten Gebiet der Gemeinschaft beauftragt wird;
25. hält es für notwendig, Artikel 280 des EG-Vertrags abzuändern, um es der Union zu ermöglichen, Legislativmaßnahmen im Bereich des Strafrechts für Fälle von Betrug zum Schaden der Interessen der Union zu treffen;

Rechnungshof

26. schlägt vor, daß sich der Rechnungshof aus einer festen Zahl von Mitgliedern zusammensetzt; sie werden vom Rat mit qualifizierter Mehrheit nach Zustimmung des Parlaments für sechs Jahre ernannt; alle drei Jahre findet eine teilweise Neubesetzung der Stellen der Mitglieder statt; wenn die Zahl der Mitglieder des Rechnungshofs kleiner ist als die Zahl der Mitgliedstaaten, wird ein Rotationsmodell angewandt, um zu gewährleisten, daß jeder Mitgliedstaat mindestens alle drei Jahre einen Vertreter entsendet; der Rechnungshof muß ein direktes Durchgriffsrecht auf die Finanzkontrolle nationaler und regionaler Behörden haben, wenn und in dem Maße wie diese an der Ausgabentätigkeit zu Lasten des EU-Haushaltsplans beteiligt sind;

Europäische Zentralbank

27. ist der Auffassung, daß der Aufbau des Rates der Europäischen Zentralbank (EZB) und der anderen Entscheidungsgremien im Europäischen System der Zentralbanken (ESZB) der Erweiterung ebenfalls Rechnung tragen muß, damit die Entscheidungsprozesse der EZB und des ESZB effizient bleiben;

Ausschuß der Regionen

28. schlägt in bezug auf die Zusammensetzung des Ausschusses folgendes vor:
 - 28.1. Die Zahl der Mitglieder des Ausschusses der Regionen liegt nicht höher als die Hälfte der Zahl der Mitglieder des Parlaments;
 - 28.2. um die politische Legitimation des Ausschusses der Regionen zu bewahren, üben seine Mitglieder ein politisches Wahlmandat auf regionaler oder lokaler Ebene aus oder unterliegen der politischen Kontrolle einer in allgemeiner und unmittelbarer Wahl gewählten Versammlung;
 - 28.3. zur Wahrung seiner Anhörungsbefugnisse hat der Ausschuß der Regionen das Recht, Klage vor dem Europäischen Gerichtshof zu erheben;

Wirtschafts- und Sozialausschuß

29. schlägt in bezug auf die Zusammensetzung des Ausschusses folgendes vor:

- 29.1. Die Zahl der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses liegt nicht höher als ein Drittel der Zahl der Mitglieder des Parlaments;
- 29.2. der Ausschuß setzt sich aus Vertretern der Bürgergesellschaft zusammen, einschließlich Vertretern der verschiedenen Kategorien des Wirtschafts- und Soziallebens;
- 29.3. seine Funktionsweise muß dahingehend angepaßt werden, daß seine Rolle als Rahmen für den sozialen Dialog und als Sprachrohr der Bürgergesellschaft gestärkt wird;

Beschlußfassungsverfahren

30. schlägt in bezug auf die Beschlußfassungsverfahren folgendes vor:

- 30.1. Das Mitentscheidungsverfahren gemäß Artikel 251 des EG-Vertrags (das keine Änderung erfordert) und die qualifizierte Mehrheit im Rat werden für die Beschlußfassung im legislativen Bereich zur allgemeinen Regel; das Verfahren der Zusammenarbeit, das im Rahmen von Titel VII des EG-Vertrags (Wirtschafts- und Währungspolitik) immer noch angewandt wird, wird abgeschafft; das Mitentscheidungsverfahren gilt auch für die abgeleitete Gesetzgebung aufgrund von Titel VI des EU-Vertrags;
- 30.2. die Beschlußfassung mit qualifizierter Mehrheit gilt auch für Beschlüsse, die Ernennungen für die Organe und Institutionen der Union betreffen; bei den Organen oder Institutionen, deren Zusammensetzung eine bestimmte Zahl von Mitgliedern pro Staat vorschreibt, erfordern die Ernennungen die Zustimmung des betroffenen Mitgliedstaats;
- 30.3. die Einstimmigkeit im Rat wird auf Beschlüsse mit konstitutionellem Charakter, die entsprechend dem Vertrag der Zustimmung der nationalen Parlamenten bedürfen beschränkt;⁵⁰
- 30.4. der wiederholte Rückgriff auf Artikel 308 des EG-Vertrags für die Schaffung von dezentralisierten Agenturen, die wirtschaftliche, finanzielle und technische Zusammenarbeit mit Drittstaaten und den Energiesektor rechtfertigt die Schaffung von spezifischen Rechtsgrundlagen im EG-Vertrag, die dem Verfahren nach Artikel 251 unterworfen werden, oder – bei Kooperationsabkommen mit Drittstaaten – der qualifizierten Mehrheit im Rat und der Zustimmung des Parlaments;
- 30.5. die Zustimmung des Parlaments wird in folgenden Fällen eingeholt: Revision der Verträge, alle internationalen Abkommen auf der Grundlage von Artikel 300 des EG-Vertrags, wenn das Verfahren des Artikels 251 für die Annahme interner Vorschriften anzuwenden ist, Entscheidungen über die Eigenmittel sowie Ernennungen der Mitglieder des Rechnungshofes und des Gerichtshofes, des Gerichts erster Instanz sowie des Direktoriums der Europäischen Zentralbank;

⁵⁰ Bei Beitritten sollte Einstimmigkeit dafür erforderlich sein, jeden einzelnen Beitrittsprozeß zu akzeptieren; ein erster neuer Mitgliedstaat sollte jedoch den nächsten nicht vor Ablauf einer gewissen Frist blockieren können.

II. Für einen konstitutionellen Prozeß in der Union

31. schlägt folgende Bestimmungen zur Konstitutionalisierung der Verträge vor:

31.1. Vereinfachung und Konsolidierung der Verträge in einem einzigen Text, der zwei Teile umfaßt:

- Teil A: Bestimmungen verfassungsrechtlicher Art: Präambel, Ziele der Union, Charta der Grundrechte, Organe, Beschlußfassungsverfahren und Aufteilung der Befugnisse zwischen Union und Mitgliedsstaaten;
- Teil B: die anderen in den gegenwärtigen Verträgen abgedeckten Bereiche;

31.2. Einführung einer Hierarchie der Normen:

- Teil A des Vertrags wird vom Rat einstimmig angenommen, dem Parlament zur Genehmigung vorgelegt und schließlich von den Mitgliedstaaten ratifiziert;
- Teil B des Vertrags kann vom Rat nach Zustimmung des Europäischen Parlaments geändert werden;
- Rechtsakte werden nach dem Verfahren gemäß Artikel 251 des EG-Vertrags, der eine Definition des Rechtsaktes enthält, vom Rat mit qualifizierter Mehrheit und vom Parlament angenommen;⁵¹
- Verwaltungsakte werden unbeschadet der jeweiligen autonomen Zuständigkeiten der Organe und Institutionen der Union von der Kommission angenommen; die Kontrollmodalitäten werden vom Parlament und vom Rat nach dem Verfahren gemäß Artikel 251 des EG-Vertrags innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Vertrags festgelegt;

32. spricht sich im Interesse einer transparenten Zuordnung der politischen Verantwortung gegenüber den Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern für eine klarere Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen der europäischen und der nationalen Ebene aus;

33. fordert die Regierungskonferenz auf,

33.1. in ihre Tagesordnung die Einbeziehung der Charta der Grundrechte in den Vertrag aufzunehmen, um dieser einen rechtsverbindlichen Charakter zu verleihen, und zwar wegen der entscheidenden Rolle, die ihr im Hinblick auf die Verwirklichung einer immer engeren Union zwischen den Völkern Europas zukommt;

33.2. dafür Sorge zu tragen, daß die Union der Europäischen Menschenrechtskonvention beitrifft, um eine engere Zusammenarbeit mit dem Europarat herzustellen und mögliche Konflikte oder Überschneidungen zwischen dem Europäischen Gerichtshof und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu vermeiden;

⁵¹ Siehe den am 3.7.1996 angenommenen Bericht der Kommission über den Anwendungsbereich der Mitentscheidung (SEK(96)1225 - C4-0464/96), S. 10, und Entschlieûung des Parlaments dazu vom 14.11.1996 (ABl. C 362 vom 2.12.1996, S. 267), Ziffern 3 und 4.

- 33.3. allen natürlichen oder juristischen Personen einen besseren Zugang zum Europäischen Gerichtshof zu ermöglichen, indem die bestehenden Mechanismen einer gerichtlichen Kontrolle ergänzt werden und geeignete Vorabentscheidungsverfahren im Rahmen der nationalen Rechtsprechung eingeführt werden;
34. ist der Auffassung, daß das Verfahren zur Revision der Verträge gemäß Artikel 48 des EU-Vertrags in jedem Fall die doppelte Legitimation der Union als Union der Völker und als Union der Staaten widerspiegeln muß;
35. ist der Auffassung, daß die derzeitige Pfeilerstruktur und die Zusammenarbeit auf Regierungsebene schrittweise abgeschafft werden sollten, da sie keine effiziente und demokratische Beschlußfassung mehr ermöglichen;
36. schlägt die Änderung des Aussetzungsverfahrens für Mitgliedstaaten der Europäischen Union vor: Der Rat, der mit einer 4/5-Mehrheit der Mitgliedstaaten auf Vorschlag eines Drittels der Mitgliedstaaten oder des Parlaments oder der Kommission sowie nach Zustimmung des Parlaments entscheidet, kann feststellen, daß eine schwerwiegende⁵² Verletzung der in Artikel 6 Absatz 1 des EU-Vertrags genannten Grundsätze durch einen Mitgliedstaat vorliegt, nachdem er die Regierung des betroffenen Mitgliedstaats zu einer Stellungnahme aufgefordert hat; die anderen Bestimmungen des Artikels 7 des EU-Vertrags finden Anwendung;
37. ist der Auffassung, daß die verstärkte Zusammenarbeit einen Anreiz für die Fortentwicklung der Union darstellen muß und von ihr nur dann Gebrauch gemacht werden soll, wenn sich eine Maßnahme der Union insgesamt als unmöglich erweist, wobei diese sich in diesem Fall darum bemüht, das Mitwirken aller Mitgliedstaaten möglich zu machen; schlägt im Zusammenhang mit den diesbezüglichen Bestimmungen folgendes vor:
- 37.1. Die verstärkte Zusammenarbeit wird Gegenstand eines eigenen Kapitels des EU-Vertrags, das auf Titel V (Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik) und VI (Bestimmungen über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen) des EU-Vertrags sowie auf den EG-Vertrag anzuwenden ist;
- 37.2. die verstärkte Zusammenarbeit betrifft mindestens ein Drittel der Mitgliedstaaten; die (in Artikel 40 Absatz 1 und Artikel 43 Absatz 1 des EU-Vertrags sowie in Artikel 11 Absatz 1 des EG-Vertrags festgelegten) anderen Bedingungen, die für die Einleitung der verstärkten Zusammenarbeit notwendig sind, werden beibehalten;
- 37.3. die Genehmigung zur Einleitung einer verstärkten Zusammenarbeit wird vom Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Zustimmung des Parlaments, das mit der Mehrheit seiner Mitglieder entscheidet, erteilt; dabei muß die Einheit der Rechtsordnung und des institutionellen Rahmens gewahrt werden;

⁵² Der Begriff "anhaltende" entfällt.

III. Für eine Stärkung der außenpolitischen Rolle der Europäischen Union

Rechtspersönlichkeit der Union

38. ist der Auffassung, daß die Union eine eigene Rechtspersönlichkeit haben muß, die durch Verfahren, welche die Grenzen und Bedingungen des Vertrags respektieren, untermauert wird, da ihr internationaler Status, ihr Profil und ihre Verhandlungsposition sonst beschränkt bleiben würden;

Außenwirtschaftsbeziehungen

39. schlägt vor, den Anwendungsbereich von Artikel 133 Absatz 1 bis 4 des EG-Vertrags auf Verhandlungen und internationale Abkommen in den Bereichen Dienstleistungen, Investitionen und Rechte des geistigen Eigentums auszudehnen;
40. fordert, die Verfahren in diesem Bereich zu vereinfachen und die Befugnisse des Parlaments zu stärken,

40.1. durch die Einführung des Mitentscheidungsverfahrens für handelspolitische Maßnahmen (Artikel 133 Absatz 2 des EG-Vertrags);

40.2. durch die Ausweitung der Zustimmung auf Abkommen gemäß Artikel 133 und alle anderen internationalen Abkommen, wenn diese Abkommen in einen Bereich fallen, für den das Mitentscheidungsverfahren gemäß Artikel 251 des EG-Vertrags für die Annahme interner Vorschriften erforderlich ist, sowie auf die Maßnahmen, die im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Sanktionen zu treffen sind (Artikel 300 und 301 des EG-Vertrags);

40.3 durch umfassende Einbeziehung des Parlaments in das Verfahren der Ausarbeitung und des Abschlusses der internationalen Abkommen, und zwar:

VOR ERMÄCHTIGUNG DER KOMMISSION DURCH DEN RAT (ERTEILUNG DES MANDATS):

- a) Bessere Einbindung des Parlaments in das Verfahren zum Abschluß von internationalen und Handelsabkommen, indem es vor Festlegung der Ermächtigung durch den Rat (z.B. Anwendung von Artikel 133 Absatz 3 des EG-Vertrags) konsultiert wird,

WÄHREND DER VERHANDLUNGEN:

- b) regelmäßige Unterrichtung des Parlaments durch die Kommission im Rahmen eines Dialogverfahrens während der Verhandlungen,
- c) Befugnis des Parlaments, während der Verhandlungen jederzeit der Kommission Anregungen und Empfehlungen zu unterbreiten,
- d) Anwendung des Konzertierungsverfahren gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung von 1975 bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Organen der Union über die Einbeziehung des Parlaments in das Verfahren;

NACH ABSCHLUSS DER VERHANDLUNGEN:

- e) Zustimmung des Parlaments zu dem internationalen Regelwerk und Mitentscheidung über die notwendige interne europäische Rechtssetzung;

Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

- 41. ist der Auffassung, daß die Beschlüsse des Europäischen Rates von Helsinki die Frage offen lassen, ob und in welchem Ausmaß Änderungen des Vertrags notwendig sind, um eine gemeinsame europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik durchzuführen, und glaubt, daß erforderlichenfalls folgende Änderungen am EU-Vertrag vorgenommen werden müßten:
 - 41.1. Die Unterscheidung zwischen dem ersten und dem zweiten Pfeiler des Vertrags sollte schrittweise abgebaut und die Rolle der Kommission in allen nichtmilitärischen Angelegenheiten gestärkt werden, insbesondere indem ihr eine größere Rolle bei der Koordinierung der gemeinschaftlichen und nationalen nichtmilitärischen Instrumente bei der internationalen Krisenbewältigung zugewiesen wird;
 - 41.2. es ist ein Rat der Verteidigungsminister zu schaffen, der sich mit technisch-operativen Fragen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik beschäftigt, wobei alle Entscheidungen, die die GASP betreffen, dem Rat "Allgemeine Angelegenheiten" vorgeschlagen und von diesem entschieden werden sollen;
 - 41.3. wenn die Funktionen der WEU zur Durchführung der Petersberg-Aufgaben bis Ende 2000 in die Europäische Union überführt werden, so bedarf es einer Revision von verschiedenen Absätzen von Artikel 17 des EU-Vertrags (eventuell Streichung der Verweise auf die WEU);
 - 41.4. die Übertragung der institutionellen Strukturen und der operativen Kapazitäten der WEU auf die Union erfordert eine Neudefinition der Bestimmungen des EU-Vertrags; insbesondere müßte die Beistandsklausel des Artikels V des Vertrags über die WEU in ein Protokoll im Anhang zum EU-Vertrag aufgenommen werden, was jedem Mitgliedstaat die Möglichkeit bieten würde, diesem Vertrag beizutreten;
 - 41.5. die institutionellen Probleme einer solchen Integration und ihre Folgen müssen gebührend berücksichtigt werden und die traditionell neutralen Mitgliedstaaten und diejenigen, die keinem Bündnis angehören, müssen vollständig und gleichberechtigt an den Arbeiten der Europäischen Union teilnehmen können;
 - 41.6. in Artikel 25 des EU-Vertrags muß der Begriff "Politisches Komitee" durch "Ständiger Ausschuß für politische und Sicherheitsfragen" ersetzt werden; erforderlichenfalls müßte auch der "Militärausschuß" erwähnt werden; diese Stellen müßten dem Hohen Vertreter unterstellt werden, während das für die Außenbeziehungen zuständige Kommissionsmitglied für den Koordinierungsmechanismus für die zivile Krisenbewältigung verantwortlich wäre;

- 41.7. in Artikel 23 Absatz 2 des EU-Vertrags sind das Vetorecht gegen Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit und die Überweisung an den Europäischen Rat zu überprüfen; statt eines Vetos sollten von der Regierungskonferenz Lösungen gesucht werden, die es einem Mitgliedstaat, der nicht mit einem gemeinsamen Standpunkt oder einer gemeinsamen Aktion einverstanden ist, ermöglichen, die gemeinsame Haltung nicht zu stützen oder sich nicht an der gemeinsamen Aktion sich nicht zu beteiligen;
- 41.8. in Artikel 21 des EU-Vertrags über die Unterrichtung und Anhörung des Parlaments müßte hinzugefügt werden, daß es nicht nur vom Vorsitz und von der Kommission regelmäßig über die Entwicklung der Außen- und Sicherheitspolitik unterrichtet wird, sondern auch vom Hohen Vertreter für die GASP; im Hinblick auf eine vollständige Einbeziehung der GASP in die normalen Beschlußfassungsverfahren der EG sollten weitere Maßnahmen getroffen werden, um sicherzustellen, daß das Parlament an den wichtigsten Beschlüssen beteiligt wird und die Möglichkeit hat, zur Definition der allgemeinen Leitlinien der GASP beizutragen;
- 41.9. in Artikel 28 des EU-Vertrags zur Finanzierung von operativen Ausgaben im Rahmen von Petersberg-Aufgaben muß deutlich gemacht werden, daß zwar die Finanzierung der Truppen und ihrer Ausrüstung im Krisenmanagement zu Lasten der beteiligten Mitgliedstaaten geht, daß aber die gemeinsamen Aktionen insgesamt aus dem Gemeinschaftshaushalt finanziert werden; dies würde die politische Solidarität verstärken;
- 41.10. ist der Auffassung, daß die Ämter des Hohen Vertreters und des für die Außenbeziehungen zuständigen Kommissionsmitglieds zu gegebener Zeit zur Funktion eines speziell dafür ernannten Vizepräsidenten der Kommission zusammengelegt werden sollten;

IV. Für eine Stärkung der internen Politiken

Koordinierung der Wirtschafts-, Sozial- und Beschäftigungspolitik

42. betont den hohen Stellenwert von Art und Bedeutung des Begriffs "soziale Marktwirtschaft" und ersucht die Regierungskonferenz, ihn an geeigneter Stelle in den Vertrag aufzunehmen;
43. ist jedoch der Ansicht, daß in allen Fragen betreffend die Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft eine verstärkte Beteiligung des Parlaments beim Vorgehen gegen das Demokratiedefizit, das derzeit für die WWU charakteristisch ist, vorgesehen werden muß; fordert insbesondere, daß die Grundzüge der Wirtschaftspolitik von der Kommission eher in Form eines Vorschlags als einer Empfehlung vorgelegt werden sollten und das Parlament im Rahmen dieses Prozesses formell konsultiert wird;
44. ist der Auffassung, daß man auf dieser Grundlage in Erwägung ziehen könnte, daß der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission über die Grundzüge der Wirtschafts- und Beschäftigungs- sowie der sozialen Konvergenzpolitik entscheidet; nachdem er das Parlament angehört hat, das während des gesamten Verfahrens konsultiert werden muß, insbesondere bei zwei Gelegenheiten:

- 44.1. der Aussprache über die Wirtschaftspolitik und die Politik für Beschäftigung und soziale Konvergenz auf der Grundlage des Vorschlags der Kommission über die Grundzüge der Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik sowie der sozialen Konvergenz, mit aktiver Beteiligung der Kommission und des Rates;
- 44.2. der Teilnahme des Präsidenten des Parlaments an der Tagung des Europäischen Rates im Juni jeden Jahres, auf der eine Aussprache über die Wirtschaftspolitik und die Politik für Beschäftigung und soziale Konvergenz stattfindet, wodurch die getroffenen Entscheidungen in der Öffentlichkeit leichter nachvollziehbar sind;
45. fordert, daß es systematisch zu den Rechtsakten konsultiert wird, die einen Vorschlag oder eine Empfehlung der EZB oder der Kommission in den unter Titel VII (Wirtschafts- und Währungspolitik) des EG-Vertrags fallenden Bereichen erfordern;
46. schlägt vor, daß die derzeitigen Verfahren im Bereich der Beschäftigungs- (Titel VIII des EG-Vertrags) und Wirtschaftspolitik (Titel VII Artikel 103 und 104) gestrafft und als Teil der Reform des Vertrags konsolidiert werden sollten; ist der Ansicht, daß dies insbesondere hinsichtlich der Verwirklichung eines besseren Gleichgewichts zwischen der Wirtschafts- und der Währungsdimension innerhalb der WWU vor jeder künftigen Erweiterung der Europäischen Union von wesentlicher Bedeutung ist;
47. ist im Hinblick auf die erheblich verstärkte Rolle der EIB als Schlüsselinstrument, das der Union zur Verfolgung ihrer politischen Ziele sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gemeinschaft zur Verfügung steht, der Ansicht, daß eine Revision der Bestimmungen von Protokoll A in der Anlage zum EG-Vertrag ins Auge zu fassen wäre, um eine bessere Transparenz der Tätigkeiten dieser Einrichtung zu gewährleisten;
48. ist der Auffassung, daß es im Rahmen der Sozialpolitik regelmäßig über die Verhandlungen zwischen den Sozialpartnern und über die Abkommen zwischen diesen unterrichtet werden muß; wenn diese Abkommen durch einen Beschluß des Rates umgesetzt werden, ist die Zustimmung des Parlaments einzuholen;
49. drängt darauf, daß der soziale Schutz als Frage von gemeinschaftlichem Interesse im Vertrag anerkannt wird und daß die sozialen Grundrechte in die Charta der Grundrechte aufgenommen werden;
50. fordert, daß eine einheitliche und schlüssige Rechtsgrundlage für die Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Bereichen in den Vertrag aufgenommen wird;

Haushalt

51. hält eine Revision der Verträge, insbesondere der Bestimmungen über das Haushaltsverfahren, das in der Praxis durch mehrere Interinstitutionelle Vereinbarungen über die Finanzielle Vorausschau obsolet geworden ist, für notwendig, und schlägt vor,
 - 51.1. die Unterscheidung zwischen obligatorischen und nichtobligatorischen Ausgaben aufzuheben;
 - 51.2. die Einheit des Haushaltsplans zu stärken: der Europäische Entwicklungsfonds sowie die Finanzierung der dezentralisierten Einrichtungen müssen in den Haushaltsplan der Union aufgenommen werden;

- 51.3. die Finanzielle Vorausschau im Vertrag in Form einer mittelfristigen Finanzplanung, die in gemeinsamem Einvernehmen von Parlament und Rat angenommen wird, zu konsolidieren;
- 51.4. die Union nicht über Beiträge der Mitgliedstaaten, sondern durch Eigenmittel zu finanzieren, deren Höhe vom Parlament in Mitentscheidung mit dem Rat festgelegt wird;

Entlastungsverfahren

- 52. schlägt in bezug auf die Entlastung gemäß Artikel 276 des EG-Vertrags folgendes vor:
 - 52.1. Die Entlastung muß in zwei Schritten erfolgen: die eigentliche Entlastung (Billigung auf der Grundlage einer politischen Bewertung der Verantwortung der Kommission bei der Ausführung des Haushaltsplans) und der Rechnungsabschluß (Prüfung, die den Haushaltsprozeß in einem bestimmten Rechnungsjahr abschließt);
 - 52.2. die Entlastungsbehörde muß direkt über Informationen verfügen, die von den Verwaltern von Gemeinschaftsmitteln in den Mitgliedstaaten bereitgestellt werden;

Raum der Sicherheit, der Freiheit und des Rechts

- 53. stellt fest, daß die Weiterentwicklung der Union als Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts eine wesentliche Vereinfachung des rechtlichen und des institutionellen Rahmens durch folgende Maßnahmen erfordert:
 - 53.1. die Zusammenarbeit der Gerichte und der Polizei in Strafverfahren soll mit der Zusammenarbeit der Gerichte in Zivilverfahren und den mit der Freizügigkeit der Personen zusammenhängenden Maßnahmen im gemeinschaftlichen Rahmen verschmolzen werden;
 - 53.2. in Anwendung des Grundsatzes der Rechtsstaatlichkeit (Artikel 6 Absatz 1 des EU-Vertrags) soll die uneingeschränkte Zuständigkeit des Gerichtshofs für alle mit der Verwirklichung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zusammenhängenden Maßnahmen anerkannt werden, da die Differenzierung des Rechtsschutzes im Rahmen des dritten Pfeilers dem Grundsatz der Gleichheit der europäischen Bürger vor dem Gesetz entgegensteht;
 - 53.3. die sogenannte "Schengen-Zusammenarbeit" soll in dem Bestreben, auf Unionsebene einen gleichen Schutz für die europäischen Bürger zu gewährleisten, zur allgemeinen Regel für die 15 Mitgliedstaaten werden, und der Sonderstatus einiger Mitgliedstaaten soll dergestalt neu ausgehandelt werden, daß die Ausnahmen von der gemeinsamen Regelung auf das strikte Minimum reduziert werden;
 - 53.4. für alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts soll der Übergang zum Verfahren der Mitentscheidung und zur Beschlußfassung mit qualifizierter Mehrheit vorgesehen werden, da die Mitverantwortung des Europäischen Parlaments auf der Ebene der

Union die logische Folge der von den Parlamenten der Mitgliedstaaten im Bereich der Freiheiten und des Strafrechts ausgeübten Rolle ist;

54. wünscht, daß EUROPOL als operative Einheit und als auf die polizeiliche Zusammenarbeit (innerhalb wie auch außerhalb der Schengen-Zusammenarbeit) spezialisierte Einrichtung in den institutionellen Rahmen der Union eingefügt wird; fordert in diesem Zusammenhang, durch die Aufnahme eines eigenen Protokolls in die Verträge folgendes einzuführen:
 - 54.1. angemessene Formen der Kontrolle durch das Parlament und eine Überprüfung der Gesetzmäßigkeit durch den Gerichtshof, insbesondere der Tätigkeiten, die im Interesse der Organe der Union ausgeübt werden;
 - 54.2. eine strukturelle Zusammenarbeit (EUROJUST) mit den Justiz- und Polizeibehörden der Mitgliedstaaten, die diese für nationale Ermittlungen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Union fallen, in Anspruch nehmen;

Sonstige Bereiche

55. fordert die Schaffung einer besonderen gemeinschaftlichen Gerichtsbarkeit, die für Streitigkeiten über die Rechtsgültigkeit von Gemeinschaftspatenten und deren Fälschung zuständig ist, um die Rechtssicherheit im gesamten Raum der Union zu gewährleisten;
56. fordert, daß eine schlüssige Rechtsgrundlage für die Koordinierung des Tourismussektors unter der Beachtung des Subsidiaritätsprinzips in den Vertrag aufgenommen wird;
57. ist der Auffassung, daß es keine klaren Bestimmungen und institutionellen Mechanismen gibt, um eine gemeinsame Energiepolitik festzulegen; der EGKS- und der Euratom-Vertrag enthalten zwar einige Bestimmungen, es ist jedoch ein neues konsolidiertes Kapitel in den EG-Vertrag aufzunehmen; dabei ist zu gewährleisten, daß das Parlament in die Gesetzgebung im Bereich der Atomenergie einbezogen wird;
58. bekräftigt seine Forderung, den EG-Vertrag um Bestimmungen über die Einführung eines einheitlichen europäischen Systems der Flugverkehrskontrolle zu ergänzen;

o

o o

59. beauftragt seine Präsidentin, zusammen mit den Präsidenten der nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten und der Bewerberländer den Vorschlag zu prüfen, in den nächsten Monaten, vor Abschluß der Regierungskonferenz, eine interparlamentarische Konferenz einzuberufen, auf der die wichtigsten Herausforderungen des europäischen Aufbauwerks im nächsten Jahrzehnt und die Auswirkungen auf die Regierungskonferenz und den nächsten Vertrag erörtert werden sollen;
60. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung der Regierungskonferenz für die Reform des Vertrags, dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Bewerberländer zu übermitteln.